



Interpellation Nr. 2697 Unabhängige Pratteln zu Gefährliche chemische Stoffe im dicht besiedelten Pratteln

Die jüngsten Chemieunfälle im Gebiet Schweizerhalle im Herbst 2010 werfen Fragen zur allgemeinen Sicherheit von Mensch und Umwelt im sehr dicht besiedelten Gebiet von Pratteln auf. Gerade in Pratteln akzentuiert sich diese Problematik massiv. Mehrere Chemiefirmen produzieren hier in unmittelbarer Nähe zu Wohnquartieren (z.B. Vogelmatte). In der Umgebung dieser Firmen wohnen tausende Einwohnerinnen und Einwohner, vorwiegend in grossen Wohnblocks, teils gar in Hochhäusern.

Wir bitten den Gemeinderat folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. *Gibt es Einschränkungen für die Herstellung und Lagerung von potentiell gefährlichen Produkten für Firmen, welche in der Nähe von Wohnquartieren stehen und dort produzieren oder lagern?*

Allgemeine Antwort: JA. Mit der eidgenössischen Störfallverordnung hat das Sicherheitsinspektorat die rechtlichen Grundlagen, um Einschränkungen für die Herstellung und Lagerung von gefährlichen Produkten für Firmen, welche in der Nähe von Wohnquartieren liegen zu verfügen.

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) verfügt keine Mengenschwellen oder Produkte-Einschränkungen. Diese Auflagen werden von der BGV (Brandschutz-Inspektorat) lediglich zur Kenntnis genommen. Darauf basierend werden im Baubewilligungsverfahren die brandschutztechnischen baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen definiert.

2. *Gibt es in diesem Zusammenhang gesetzliche Regelungen, welche Stoffe wo und unter welchen Bedingungen (z.B. Mindestabstände zu Wohnquartieren) hergestellt werden dürfen?*

Allgemeine Antwort: JA. In den Grundsätzen beim Treffen allgemeiner Sicherheitsmassnahmen der Störfallverordnung heisst es sinngemäss u.a., dass ein Betrieb einen geeigneten Standort auswählen und die erforderlichen Sicherheitsabstände einhalten muss. Die tatsächlich erforderlichen Sicherheitsabstände werden aufgrund einer standortabhängigen Gefährdungsbeurteilung bestimmt. Dazu werden die Angaben aus Kurzberichten (Stoffe, Mengen, Produktionsverfahren, etc.) und Risikoermittlungen der Betriebe verwendet.

Im Art. 10 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes ist diese Pflicht formuliert mit Zitat:

"Wer Anlagen betreibt oder betreiben will, die bei ausserordentlichen Ereignissen den Menschen oder seine natürliche Umwelt schwer schädigen können, trifft die zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Massnahmen. Insbesondere sind die geeigneten Standorte zu wählen, die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten, technische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sowie die Überwachung des Betriebes und die Alarmorganisation zu gewährleisten."

In brandschutztechnischer Hinsicht werden Schutzabstände durch Vorschriften für Tanklager mit brennbaren Flüssigkeiten sowie für Flüssiggastanks definiert (u.a. Brandschutzrichtlinie „Brennbare Flüssigkeiten“ der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen und die EKAS-Richtlinie 1941). Die grössten Abstände sind bei Tanks mit leichtentzündlichen Produkten vorgeschrieben.

3. *Gibt es für die betroffenen Firmen spezielle Auflagen an Sicherheitseinrichtungen, wie beispielsweise fix installierte Wasserwände, Schutzwälle, Absauganlagen etc.?*

Allgemeine Antwort: JA. Muss ein Betrieb die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) beachten, so hat er in eigener Verantwortung vorsorgliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen, die das von seinem Betrieb ausgehende Risiko für Bevölkerung und Umwelt vermindern. Die dabei anzuwendenden Grundsätze sind im Anhang zur Störfallverordnung gegeben. Die Umsetzung in organisatorische und technische Sicherheitsmassnahmen bildet die Grundlage für Bewilligungen im Umgang mit gefährlichen Stoffen.

Die brandschutztechnischen Massnahmen wie bauliche Abschottungen, Brandabschnittsbildungen, Brand- und Rauchdetektion, Detektion von zündfähigen Dampf-Luft-Gemischen bis hin zu automatischen Löschanlagen werden bezogen auf die Brennbarkeit der Produkte und auf die Art der Lagerhaltung (Hochregallager etc.) normativ abgestimmt und im Baubewilligungsverfahren verfügt. Diese Massnahmen decken das Risiko einer Brandausbreitung soweit ab, dass die Feuerwehr im Ereignisfall die Restgefährdung beherrschen können sollte.

In allen Bewilligungsverfahren werden durch die Behörden falls notwendig zusätzliche Auflagen formuliert. Daraus resultieren zusätzliche spezielle Sicherheitsmassnahmen, welche mit periodischen Betriebsinspektionen kontrolliert werden (Realisation und Funktionalität).

4. *Können die betroffenen Firmen in Pratteln die internen Sicherheitsdispositive rund um die Uhr gewährleisten?*

Allgemeine Antwort: JA. Im Rahmen der Störfallbewältigung hat ein Betrieb folgende Pflichten:

- Er muss den Störfall unverzüglich bekämpfen, das heisst die Sicherheitsmassnahmen auslösen, welche die Einwirkungen von Störfällen begrenzen.
- Der Störfall ist unverzüglich der Meldestelle - in der Regel Polizei oder Feuerwehr - zu melden.
- Er muss den Ereignisort sichern, insbesondere die Gefahrenzone absperren und nötigenfalls evakuieren, sowie alles in seinen Kräften stehende unternehmen, um weitere Einwirkungen zu verhindern, beispielsweise Löschwasser zurückhalten.

Diese Pflichten sind nicht an einen Zeitraum gebunden sondern gelten 24 Std / 365 Tage.

Die Brandschutzaufgaben beinhalten nebst den baulichen auch technische Massnahmen wie die automatischen Löschanlagen und die automatische Alarmübermittlung. Diese Systeme unterliegen einer periodischen Kontrolle (Hersteller-richtlinien, Prüfbestimmungen der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherung). Die organisatorischen Massnahmen der Betriebsfeuerwehren, Werksfeuerwehren, Löschgruppen etc. unterstehen dem Feuerwehr-Inspektorat.

5. *Wie und durch wen wird bei einem Zwischenfall konkret die zeitnahe Information der gesamten, insbesondere aber auch der anderssprachigen Wohnbevölkerung gewährleistet?*

Allgemeine Antwort: Der Einsatzleiter oder Schadenplatzkommandant vor Ort beurteilt die Lage und die Lageentwicklungsmöglichkeiten. Könnte eine Belästigung oder Gefährdung der umliegenden Bevölkerung bestehen, so sehen die Prozesse folgendes vor:

Es besteht eine Belästigung:

Der Einsatzleiter oder Schadenplatzkommandant veranlasst über die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft eine sofortige Radiodurchsage bei Radio DRS 1, Radio Basel und Radio Basilisk. Die Radiodurchsage beinhaltet Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung und wird bis zur Entwarnung alle 15 Minuten wiederholt. Die Radiounternehmen sind auf Grund ihrer Konzession verpflichtet, behördliche Meldungen unverzüglich zu senden.

Es versteht sich von selbst, dass bei diesem Prozess nur Teile der Bevölkerung erreicht werden. Das Auslösen des "Allgemeinen Alarms" mit Sirenen wäre unverhältnismässig.

Es besteht eine Gefährdung:

Grundsätzlich sind die gleichen Akteure wie bei einer Belästigung einbezogen. Der Einsatzleiter oder Schadenplatzkommandant veranlasst über die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft im gefährdeten Gebiet eine sofortige Auslösung des "Allgemeinen Alarms" mit Sirenen sowie regelmässige Radiodurchsagen mit Verhaltensanweisungen. Die benötigten Sirenen können zentral von der Einsatzleitzentrale der Polizei ausgelöst werden. Nach dem Auslösen des "Allgemeinen Alarms" wird der Kantonale Krisenstab Basel-Landschaft, die betroffenen Gemeindebehörden, die Leitstellen des Öffentlichen Verkehrs und die kommunalen, kantonalen und internationalen Nachbarn informieren. Der Kantonale Krisenstab übernimmt nach Aufnahme der Führungstätigkeit die Steuerung der regelmässigen Information der Bevölkerung, Behörden und Nachbarn. Die Entwarnung erfolgt nach einer eingehenden gemeinsamen Lagebeurteilung durch das Schadenplatzkommando, eventuell durch den kommunalen Führungsstab und dem Kantonalen Krisenstab. Die Informationsführung liegt in einem solchen Falle immer beim Kantonalen Krisenstab.

Mit dem Auslösen der Sirenen werden alle Personen im gefährdeten Gebiet akustisch alarmiert. Aufgeklärte Personen wissen, dass sie nun Radio DRS 1 hören und die Verhaltensanweisungen befolgen müssen.

6. *Sind die zuständigen Feuerwehren laufend darüber informiert, welche Stoffe hergestellt werden und wie diese bei allfälligen Havarien bekämpft werden müssen?*

Allgemeine Antwort:

Zuständigkeit: Primär sind die jeweiligen Betriebsfeuerwehren zuständig. Sekundär wird dann neben den örtlich zuständigen Feuerwehren (Ortsfeuerwehr Pratteln oder Stützpunktfeuerwehr Muttenz) auch der kantonale ABC-Stützpunkt (Betriebsfeuerwehr Johnson Controls, Schweizerhalle) beigezogen.

Informationsquellen: Basis der einsatzrelevanten Informationen bilden die Fachleute des betroffenen Betriebes und/oder die anwesende Betriebsfeuerwehr. Diese stützen sich ihrerseits vorab auf die in einem Störfallbetrieb vorgeschriebenen Einsatzpläne für die Feuerwehr ab. Die Qualität der Informationen hängt von der anwesenden Person aus dem Betrieb und von der Aktualität der Einsatzpläne ab.

Einsatzrichtlinien: Die Vorgehensweisen sind den zuständigen Feuerwehren bekannt. Basis bilden dabei die anerkannten Reglemente im Feuerwehrdienst und Fachinformationen. Zudem werden bereits frühzeitig ein kantonaler Chemiefachberater und allenfalls auch ein Einsatzleiter der kantonalen ABC-Wehr beigezogen.

7. *Sind die Betriebsfeuerwehren sowie die Feuerwehr Pratteln gut ausgebildet für die ganz spezifische Behandlung der einzelnen Stoffe und im Schutz der betroffenen Bevölkerung?*

Allgemeine Antwort: Sämtliche Feuerwehren im Kanton Basel-Landschaft werden in den Ersteinsatzmassnahmen bei ABC-Ereignissen ausgebildet. Eine Ausbildung für die spezifische Behandlung aller Stoffe ist aufgrund der enormen Vielfalt nicht möglich. Die Betriebsfeuerwehren, die auch zu den Feuerwehren in den betroffenen Ortschaften zählen, verfügen aufgrund ihrer geografisch sehr kleinen Einsatzgebiete und der Tatsache, dass ihre Feuerwehrangehörigen Mitarbeiter der Betriebe sind, über hohe Fachkompetenz im Umgang (auch im Ereignisfall) mit den auf dem Areal befindlichen Stoffen. Der Eigenschutz und der Schutz der Bevölkerung in unmittelbarer Nähe zum Ereignis wird geschult (Zonenbildung, Alarmierungskaskade). Da chemische Stoffe in vielfältigster Art, Konzentration und Veredelungsstufen auch transportiert werden, wird jede Feuerwehr in den Ersteinsatzmassnahmen ausgebildet.

Bei einem grösseren oder komplexeren ABC-Ereignis übernimmt automatisch ein Schadenplatzkommandant des Kantonalen Krisenstabes vom betrieblichen oder kommunalen Feuerwehrereinsatzleiter die Führung. Der kantonale Schadenplatzkommandant bildet ein operatives Schadenplatzkommando mit folgenden Funktionsträgern: Chef Polizei; Chef Feuerwehr/ABC; Chef Sanität, kantonaler Chemiefachberater; kantonaler Umweltberater; Chef Zivilschutz; Chef Information; weitere Spezialisten. Dieses Schadenplatzkommando verfügt über die notwendige Führungs- und Fachkompetenzen um grosse und/oder komplexe ABC-Ereignisse vor Ort zu bewältigen. Der Kantonale Krisenstab unterstützt das Schadenplatzkommando in allen Belangen und koordiniert respektive steuert alle notwendigen Massnahmen ausserhalb des Schadenplatzes. Bei ABC-Ereignissen können vom Schadenplatzkommandanten folgende kantonale Einsatz- und Unterstützungsmittel eingesetzt werden: ABC-Wehr, Zivilschutz-Dekontaminationszug; Zivilschutz-sanitätsstelle, Messzug.

Die kantonalen Führungspersonen und Einsatzformationen verfügen seit der Fussballeuropameisterschaft 2008 über einen genügenden Ausbildungsstand, um ein komplexeres ABC-Ereignis bewältigen zu können. Es gilt aber, diesen Stand durch jährliche Trainings und Weiterbildung zu festigen und zu verbessern. Die entsprechenden Finanzmittel sind bereit zu stellen.

8. *Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen um die Bevölkerung von Pratteln vor gefährlichen Stoffen zu schützen?*

Antwort durch die Gemeinde Pratteln

9. *Was gedenkt der Gemeinderat zu unternehmen um mittelfristig eine Entflechtung von Wohngebieten und Chemieproduktion- und oder Lagerung zu erreichen?*

Antwort durch die Gemeinde Pratteln